

4030/AB XXI.GP

Eingelangt am: 13.08.2002**BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Budgetbegleitgesetz 2000 - zusätzliche Verteuerung der Wohnungskosten Teil 1/11" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zunächst sei vorausgeschickt, dass die in der Anfrage angesprochene Änderung der Gebührenbefreiungsbestimmung des § 53 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 nur als ein Teil des Gesamtvorhabens einer möglichst weitgehenden Beseitigung von Gerichtsgebührenbefreiungen zu verstehen ist, das bereits in der XX. Gesetzgebungsperiode mit dem Steuerreformgesetz 2000, BGBl. I Nr. 106/1999, begann und sich mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26/2002, und mit der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, BGBl. I Nr. 131/2001, fortsetzte. Grundanliegen dieses Projekts war, vor allem aus Gründen der Kostenwahrheit und der Kostentransparenz grundsätzlich sämtliche Gerichtsgebührenbefreiungen - beispielsweise auch die des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften - aufzuheben oder außer Kraft zu setzen. Nach Abschluss dieses Projekts blieben nur noch einerseits jene Gebührenbefreiungsbestimmungen, die auf Grund von Staatsverträgen und Art. 15a B-VG-Vereinbarungen zu gewähren sind, und andererseits ein taxativer Katalog von Ausnahmen von der Gebührenpflicht bestehen. Der Aufrechterhaltung der letztgenannten Gebührenbefreiungen lagen unterschiedliche Motive zugrunde, so beispielsweise soziale Erwägungen (wie etwa im Fall des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) oder das Anliegen der Wirtschaftsbelebung (wie etwa im Fall des Neugründungsförderungsgesetzes) oder zwingend erforderliche Sonderbehandlungen im Zusam-

menhang mit Ausgliederungsvorgängen. Daraus wird deutlich, dass die Zurückdrängung der Gebührenbefreiung nach § 53 Abs. 3 WFG 1984 auf das durch die Art. 15a B-VG-Vereinbarung BGBl. Nr. 390/1989 geforderte Maß und die Aufhebung der Gebührenbefreiung nach § 53 Abs. 4 WFG 1984 keine fiskalischen Einzelmaßnahmen, sondern essentieller Bestandteil eines Reformprojekts zur Bereinigung der Gebührenstruktur im Justizbereich waren.

Zu 1 und 2:

Auf Grund der Verländerung der Wohnbauförderung stehen dem Bund - und im Speziellen dem Bundesministerium für Justiz, in dessen Vollziehungsbereich Fragen der Wohnbauförderung auch vor deren Verländerung nicht fielen - keine Daten zur Beantwortung dieser Fragen zur Verfügung. Da die Wohnbauförderung in Gesetzgebung und Vollziehung Länderkompetenz ist, könnten Antworten auf diese Fragen nur die Länder geben.

Zu 3 bis 5:

Dem Bundesministerium für Justiz stehen zur Beantwortung dieser Fragen keine Daten zur Verfügung und es könnten solche Daten im eigenen Vollziehungsbereich auch nicht erhoben werden.

Zu 6:

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es schon vor der angesprochenen Änderung des § 53 Abs. 3 WFG 1984 zum Teil erhebliche Divergenzen zwischen dem - im Zeitverlauf auch immer wieder Veränderungen unterworfenen - Wohnbauförderungsrecht der jeweiligen Bundesländer und den für die Erlangung der Gerichtsgebührenbefreiung nach § 53 Abs. 3 WFG 1984 aF geforderten Voraussetzungen hinsichtlich der Nutzflächengrenze gab. Diese Divergenzen bestanden schon früher einerseits im Grenzwert für die Nutzfläche an sich, andererseits aber auch in den jeweiligen Regelungen über die Berechnung der Nutzfläche, insbesondere zur Frage, welche Räumlichkeiten und Flächen in diese Berechnung einzubeziehen sind. Schon vor dem Budgetbegleitgesetz 2000 waren also die Voraussetzungen für die Wohnbauförderung einerseits und die Gerichtsgebührenbefreiung andererseits in vielen Ländern nicht deckungsgleich. Es musste also nicht erst - wie dies in der Präambel der Anfrage anklingt - auf Grund des Budgetbegleitgesetzes 2000 zwischen Förderbarkeit und Gerichtsgebührenfreiheit differenziert werden.

Unabhängig davon entstand aber den Ländern durch die angesprochene Gesetzesänderung kein ins Gewicht fallender Mehraufwand. Das Bundesministerium für Justiz wandte sich nach dem Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2000 mit Schreiben vom 5.9.2000 an sämtliche Ämter der Landesregierungen. In diesem Schreiben wurde über die neue Rechtslage informiert, auf die Unterschiedlichkeiten in den Begünstigungsvoraussetzungen hingewiesen und darum ersucht, dass die für die Vollziehung des Landeswohnbauförderungsrechts zuständigen Organisationseinheiten den Begünstigungswerbern eine möglichst umfassende Information über die dargestellten rechtlichen Gegebenheiten angedeihen lassen. Das Schreiben schloss mit dem Hinweis, dass das Bundesministerium für Justiz ebenso wie das Präsidium des jeweiligen Landesgerichts für eine entsprechende Mitwirkung an dieser Informationstätigkeit - allenfalls etwa durch Erstellung eines Merkblattes - zur Verfügung stehe. Zugleich wurden sämtliche Präsidenten der Landesgerichte von der Versendung dieses Schreibens an die Ämter der Landesregierungen informiert und darum ersucht, mit der jeweiligen Landesregierung in Kontakt zu treten und ihre allfällige Mitwirkung an der Information der Förderungswerber über die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung nach § 53 Abs. 3 WFG 1984 und insbesondere über die dafür maßgebliche Nutzflächenberechnung anzubieten. Über diese Nutzflächenberechnung und insbesondere zur Frage, welche Räume in die Nutzflächenermittlung einzubeziehen sind, wurde den Präsidenten der Landesgerichte ein vom Bundesministerium für Justiz erstelltes Textmodul zur Verfügung gestellt, das sie den Wohnbauförderungsabteilungen des jeweiligen Landes entweder in Form eines Merkblattes oder zur Aufnahme in das Informationsmaterial über die Wohnbauförderung allgemein anbieten sollen.

Entsprechend diesem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz nahmen die Präsidenten der Landesgerichte mit den Wohnbauförderungsabteilungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kontakt auf; zum Teil kam es auch zu einem direkten Kontakt zwischen diesen Abteilungen und dem Bundesministerium für Justiz. Dabei wurde den Wohnbauförderungsabteilungen dieses Textmodul zur Verfügung gestellt, sodass eine umfassende Information der Förderungswerber bewerkstelligt wurde, ohne dass den Ländern daraus ein erwähnenswerter Aufwand entstand. Nach den dem Bundesministerium für Justiz in der Folge zugekommenen Informationen werden in den meisten Ländern die Förderungswerber mit einem aus diesem Textmodul generierten Zusatz zu den sonstigen Materialien zur Wohnbauförderung über die

Voraussetzungen für die Erlangung der Gerichtsgebührenbefreiung nach § 53 Abs. 3 WFG 1984 informiert. Zum Teil traten die Vertreter der Justiz auch an die jeweilige Landesbank heran, um auch von dieser Seite eine bestmögliche Information der Förderungswerber und einen möglichst reibungslosen Vollzug bei der Handhabung der Gebührenbefreiungsbestimmung zu gewährleisten.

Zu 7 und 8:

Dem Bundesministerium für Justiz stehen zur Beantwortung dieser Fragen keine Daten zur Verfügung. Solche Daten können auch nicht durch Erhebungen gewonnen werden, weil dazu ein unverhältnismäßiger Aufwand - nämlich die individuelle Erfassung sämtlicher Grundbuchseintragungs- und Gebührenvorgänge, bei denen eine Bausparkasse als Darlehensgeberin auftrat, und dies bei jedem Bezirksgericht - erforderlich wäre. Im Übrigen könnte für die Beantwortung der Frage 7 selbst dadurch keine verlässliche Grundlage geschaffen werden, weil nicht beurteilt werden könnte, welche der nunmehr gebührenpflichtigen Pfandrechtseintragungen für Bausparkassendarlehen fiktiv die früheren Voraussetzungen nach § 53 Abs. 4 WFG 1984 erfüllt hätten. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich diese Fragen unbeantwortet lassen muss.